

von den Schiffen aus gegen sie gerichtete Geschüsse in Schach gehalten und erlitten beträchtliche Verluste.

Deutschland.

L. Berlin, 22. März. Die Unfallcommission hielt gestern ihre letzte Sitzung vor den Osterfeier und nahm die §§ 5—9 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Land- und Forstwirtschaft an. Der § 5 der Regierungsvorlage erhielt nur einen Zusatz über die Berechnung des Jahresverdienstes der versicherten Arbeitgeber.

An die Stelle der agrarischen Hilfsgruppen, welche für erhöhte Boden- und Waldrente kämpfen, treten in dem 12. Bezeichn. der dem Reichstage zugegangenen Petitionen die Bündler unter Führung des Buchdruckers Pleß in Mühlheim a. Rh. mit 46 Petitionen zu Gunsten des neuen Antrags Adermann u. Gen. auf Einführung des Befähigungs-nachweises. Die Centralvorstände der Jänningsverbände der Schmiede-, Schneider-, Sattler- und Tischler-Jännings petitionieren um Einführung obligatorischer Legitimationsausweise für alle Altersklassen der gewerblichen Arbeiter.

Berlin, 22. März. Zu spät scheinen die Proteste zu kommen, die sich immer zahlreicher, immer energischer gegen die Absicht erheben, mit den für den Bismarckfonds gesammelten Gelbem eine Vermehrung von des Reichskanzlers Privatvermögen vorzunehmen. Wir haben schon eine Anzahl solcher Proteste registriert. So hat auch das Leipziger Comité bei der Abhandlung der von ihm gesammelten Summe von 80 000 Mk. nach Berlin ein Schreiben beigelegt des Zuhalts, daß die Summe nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werde, daß ein Beschluss wegen Ankaufs eines Gutes für den Fürsten Reichskanzler nicht gefasst worden sei. — Der "Magd. Zeit." wird telegraphiert:

Die Frörterungen über die Verwendung der Bismarckspende machen vielfach von sich reden, ohne in dessen Wirkung erreichen zu können, daß bereits abgeschlossene Thatachen rückgängig gemacht werden.

Nun — man wird ja sehen: morgen ist die erlösende Sitzung des Comites und es muß ja bald Klarheit in die Sache kommen. Der Kaufpreis soll sich auf 1 200 000 Mk. belaufen. Falls es richtig ist, daß die Sammlungen für die Bismarckspende 1 500 000 Mk. ergeben habe, so liege zur patriotischen Verwendung nur die unbedeutende Summe von 300 000 Mk.

Berlin, 22. März. Der "Berl. Börsen-Cour.", dessen Beziehungen zur "hohen Finanz" bekannt sind, schreibt in einem Artikel über die angebliche Krise im Finanzministerium, wenn es auch in der hohen Finanz nicht an Capacitäten fehle, welche unter andern Verhältnissen bereit seien, Herrn v. Scholz zu ersezzen, so könne davon bei der jetzt herrschenden politischen und wirtschaftlichen Richtung "kaum" die Rede sein. Die Herren v. Hansemann u. Gen. sind also für Hrn. v. Scholz nicht gefährlich.

* Der "Bote aus dem Riesengebirge" schreibt: „Als vor Kurzem für die Bismarckspende gesammelt wurde, da haben hier im Kreise (Hirschberg) die Hauptsumme die Katholiken und die Liberalen bezahlt; die Hauptführer der Conservativen aber, die natürlich am 1. April den Mund am vollsten nehmen und ihre Liebe zum Kanzler am lautesten preisen werden, unsere adeligen Großgrundbesitzer, haben einige lumpige Mark gezeichnet. Ja, ja, Colonialhutatismus, Patriotismus, Bismarcktumlichkeit über Alles, aber es muß halt nichts kosten.“

* Auch in Schlesien und zwar in Liegnitz hat jetzt die dritte Bestimmung des Lehrlingsparagraphen über das Lehrlingsverbot für Nichtinnungsmäster Anwendung gefunden. Der Magistrat zu Liegnitz publicirt nachstehende Verordnung des Regierungspräsidenten:

In Gemüthsheit des Gesetzes, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für das deutsche Reich vom 8. Dez. 1884, bestimme ich hiermit nach Abhörung des Magistrats der Stadt Liegnitz als der Aufsichtsbehörde der Innung dafelbst für den Bezirk derselben unter Vorbehalt des Widerworts: Arbeitgeber, welche obwohl sie das Schuhmachergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Schuhmacherinnung fähig sein würden, gleichwohl aber der Schuhmacherinnung nicht angehören, dürfen vom 1. Juli dieses Jahres ab Lehrlinge nicht mehr annehmen.

J. B. gez. v. Pröttwitz.

* Das Comité zu Sammlungen für die Opfer der Erdbeben in Spanien hat seine Thätigkeit beendet. Es hat 240 749 Mk. zusammengebracht und nach Spanien geschickt. Im Gesamtbetrag dürften die Sendungen aus Deutschland nach Spanien die Höhe von 4 bis 500 000 Francs nahezu erreicht haben.

Aus Oldenburg schreibt man der "Fr. Ztg.": Mit großer Bestimmtheit tritt hier das Gericht auf, daß in Wilhelmshafen einer der ersten Hoteliers und dessen Sohn wegen Landesverratshs verhaftet worden seien. Es soll sich um Auslieferung von Plänen der Wilhelmshafener Befestigungen an die französische Regierung handeln. Offiziell scheint die Sache vorerst totgeschwiegen zu werden.

Darmstadt, 21. März. Die Prinzessin Karl, die Mutter des Großherzogs, ist heute Abend gegangen. Prinzessin Elisabeth war am 18. Juni 1815 als Tochter des Prinzen Wilhelm von Preußen, eines Onkels des Kaisers, geboren, 1836 mit dem Prinzen Karl von Hessen vermählt und seit 1877 Wittwe. Sie war eine Schwester der Königin-Wittwe von Bayern und des verstorbenen Prinzen Admiral Adalbert.)

Mainz, 21. März. Bei der heutigen Landtagswahl waren von 122 Wahlmännern 103 erichsen, welche Post (Mainz) und Ulrich (Ossenbach), beide Sozialdemokraten, mit 90 resp. 89 Stimmen zu Abgeordneten wählten.

München, 21. März. An dem aus Anlaß des morgenden Geburtstags des Kaisers heute im "Bairischen Hofe" veranstalteten Festdiner nahmen die Minister, der preußische Gesandte, Graf Werthern-Bethlingen, viele hohe Offiziere und Civilbeamte, die Gemeindebehörden und zahlreiche Vertreter aus allen Ständen und Berufsklassen Theil. Das Hoch auf den Kaiser wurde von dem Grafen Ennerich von Arcu ausgebracht, die Musik intonirte "Die Wacht am Rhein."

Italien.

* Aus Rom wird dem "Reichsh." berichtet: die Schließung der hiesigen Universität und einer Anzahl der Provinzial-Universitäten ist deswegen erfolgt, weil die Regierung ein Complot entdeckt hat, das auf eine großartige republikanische Demonstration abzielte. Es sind deshalb auch andere Universitäten des Landes geschlossen.

Eine Interpellation im Parlament, die am 21. d. M. wegen dieser Vorgänge stattfand, wurde nicht beantwortet. Der Ministerpräsident Depreis beurtheilte, mit Rücksicht auf die bezügliche noch schwedende Enquête, alle einschlägigen Anfragen und Interpellationen zurückzuziehen. Dieser Antrag wurde mit 216 gegen 121 Stimmen angenommen.

Schließlich vertagte sich die Deputirtenkammer bis zum 27. April.

Spanien.

Madrid, 21. März. Im Senate erklärte heute der Minister des Auswärtigen, daß Spanien, trotz seines großen Interesses am Suezkanal, zur Theilnahme an der in Paris stattfindenden Suezcanalconferenz bis jetzt noch nicht eingeladen worden sei. Sollte noch eine Einladung derselben erfolgen, so werde es einen Vertreter mit einem Programm der Verständigung und des Friedens zu der Conferenz entsenden. (W. T.)

Serbien.

Belgrad, 21. März. Durch Befehl des Königs ist die Errichtung von fünf neuen Bataillonen, welche ein selbständiges Garderegiment bilden sollen, angeordnet worden. (W. T.)

Danzig, 23. März.

Wetter-Aussichten für Dienstag, den 24. März.

Private Prognose d. "Danziger Zeitung".

Rauch und verdorben laut Geig. v. 11. März 1870.

Bei wenig veränderter Temperatur und mäßigen Winden ziemlich heiteres Wetter mit keinen oder geringen Niederschlägen.

* [Staatshilfe für die Weißsel-Neberschwemmen.] Heute ist unmöglich beim Abgeordnetenhaus der Gesekentwurf, betreffend die Gewährung von Staatshilfe zur Heilung der Hochwasserschäden an der Weißsel vom Sommer 1884, eingegangen. Derselbe lautet wie folgt:

s. 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von 1 167 000 M. zur Verfügung gestellt, um an die durch das Hochwasser der Weißsel im Sommer des Jahres 1884 beschädigten der Provinz Westpreußen und des Landkreises Bromberg, Provinz Polen, nach Maßgabe des nachgemessenen Bedürfnisses Beihilfen zu bewilligen, insbesondere

a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haushalt und Nahrungsstände,

b) zur Wiederherstellung und zur nothwendigen Verbesserung der beschädigten Deiche und Uferwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen.

s. 2. An einzelne Beschädigte können Beihilfen ohne die Auflage der Rückgewähr bis zum Gesamtbetrag von 454 500 M. bewilligt werden.

s. 3. Die Bewilligung und Verwendung der Beihilfen zu dem im § 1 angegebenen Zwecke erfolgt unter Mitwirkung von Kreiscomissionen und, soweit es sich um die Provinz Westpreußen handelt, einer Provinzialcommission. Die Kreiscomission wird von der Vertretung jedes Kreises besonders gewählt. Als Provinzialcommission der Provinz Westpreußen fungiert der Provinzialausschuß. Die Kreiscomissionen, sowie die Provinzialcommission sind befugt, sich durch Cooptation zu verstärken. In der Kreiscomission führt der Landrat, in der Provinzialcommission der Oberpräsident den Vorsitz.

s. 4. Zur Bewilligung der im § 1 gedachten 1 167 000 M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldenverbindungen aufzunehmen. Wenn, durch welche Stelle und in welchen Verträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Curien die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Um Uebrigens kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Güten die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (GeleGesamt. S. 1197) zur Anwendung.

s. 5. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Redenschaft zu geben.

Nach den Motiven zu diesem Gesekentwurf ist der Gesamtschaden im Regierungsbezirk Marienwerder auf 2 175 474 M. im Regierungsbezirk Danzig auf 904 898 M., im Regierungsbezirk Bromberg auf 224 000 M. ermittelt. Die angestellten Erhebungen haben ferner ergeben, daß eine große Zahl der Beschädigten, sofern sie lediglich auf die eigenen Kräfte angewiesen bleiben, nicht wird im Nahrungsstand erhalten werden können. Von den Wirkungen der Neberschwemmung entwirft die Begründung des Gesekentwurfs dann folgendes Bild:

Wenngleich der Verlust von Menschenleben nicht anzugeben gewesen ist, ferner auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude keine irgendwie nennenswerte Beschädigungen erlitten haben, so war doch die Neberschwemmung für die gedachten Landestheile unbedenklich, weil sie zu der für die Bodenproduktion denkbaren ungünstigsten Zeit eingetreten ist und die im Sommer v. J. in der Weißselgegend vorhanden gewesene Aussicht auf eine vorzeitliche Herbst, Herbst- und Haferfrüchte erneut fast vollständig vernichtet hat. Die Weißsel-Neberschwemmung des Jahres 1884 steht danch in ihren schädlichen Wirkungen, soweit es sich um die auf den Betrieb der Landwirtschaft, den hauptsächlichen Erwerbszweig jener Gegend, angewiesenen Theil der Bevölkerung handelt, hinter der im Spät herbst des Jahres 1882 im Stromgebiete des Rheines stattgehabten Wassersnoth nicht zurück. Angemerken ist war, daß die Privatwohlfähigkeit auch bei der hier in Rede stehenden Veranlassung eine regelwidrig ist und viel zur Linderung des augenblicklichen Not beigetragen hat. Bei der außergewöhnlichen Höhe der entstandenen Verluste hat jedoch durch die freiwilligen Gaben sowie auch durch die von den bestätigten Kreisen gemahnten Unterstützungen selbst den dringendsten Bedürfnissen nicht abgeholfen werden können. Da ferner von den Provinzialverbanden von Westpreußen und Posen, sowie von den befreiteten Kreis-Commissariaten eine genügende Unterstützung der Beschädigten nicht erwartet werden kann, so erscheint es geboten, daß zu diesem Zwecke der Staat in der gleichen Weise, wie dies bei früher stattgehabten ähnlichen Notlagen anderer Landestheile geschehen ist, helfend eintrete. Bewilligungen erfolgen: a. an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haushalt und Nahrungsstände, b. zur Wiederherstellung und zur nothwendigen Verbesserung der beschädigten Deiche und Uferwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen. — Hin

sichtlich der Verlust von Menschenleben nicht anzugeben gewesen ist, ferner auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude keine irgendwie nennenswerte Beschädigungen erlitten haben, so war doch die Neberschwemmung für die gedachten Landestheile unbedenklich, weil sie zu der für die Bodenproduktion denkbaren ungünstigsten Zeit eingetreten ist und die im Sommer v. J. in der Weißselgegend vorhanden gewesene Aussicht auf eine vorzeitliche Herbst, Herbst- und Haferfrüchte erneut fast vollständig vernichtet hat. Die Weißsel-Neberschwemmung des Jahres 1884 steht danch in ihren schädlichen Wirkungen, soweit es sich um die auf den Betrieb der Landwirtschaft, den hauptsächlichen Erwerbszweig jener Gegend, angewiesenen Theil der Bevölkerung handelt, hinter der im Spätherbst des Jahres 1882 im Stromgebiete des Rheines stattgehabten Wassersnoth nicht zurück. Angemerken ist war, daß die Privatwohlfähigkeit auch bei der hier in Rede stehenden Veranlassung eine regelwidrig ist und viel zur Linderung des augenblicklichen Not beigetragen hat. Bei der außergewöhnlichen Höhe der entstandenen Verluste hat jedoch durch die freiwilligen Gaben sowie auch durch die von den bestätigten Kreisen gemahnten Unterstützungen selbst den dringendsten Bedürfnissen nicht abgeholfen werden können. Da ferner von den Provinzialverbanden von Westpreußen und Posen, sowie von den befreiteten Kreis-Commissariaten eine genügende Unterstützung der Beschädigten nicht erwartet werden kann, so erscheint es geboten, daß zu diesem Zwecke der Staat in der gleichen Weise, wie dies bei früher stattgehabten ähnlichen Notlagen anderer Landestheile geschehen ist, helfend eintrete. Bewilligungen erfolgen: a. an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haushalt und Nahrungsstände, b. zur Wiederherstellung und zur nothwendigen Verbesserung der beschädigten Deiche und Uferwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen. — Hin

sichtlich der an einzelne Beschädigte in gewohnten Weisungen ist davon auszugehen worden, daß die Unterstüzung nur dann eine ausreichend wirksame sein werde, wenn die Bewilligung ohne die Auflage der Rückgewähr erfolgt. Von der Gewährung von Darlehen an einzelne Beschädigte würde hierauf ganz abzusehen sein. Beihaf

s. 6. Zur Wiederherstellung der Deiche und Uferwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen ist der Betrag von 1 167 000 M. auf die Höhe von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von (rund) 342 000 M. verursacht worden. Der Kreis Brandenburg ist von den Wirkungen des Hochwassers in geringerem Maße betroffen worden. Der Gesamtschaden berechnet sich dort auf die Summe von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, Mewischfeld, Ziegelsdorf, Rodzielles, Münsterwalde, Gr. Apelklinen, Gr. Feueritz, Ebendorf, Neuendorf, Meine, Küche, Rossgarten, Gr. und Kl. Falkenau zu vernehmen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf 578 621 M. Der Kreis Schwedt hatte der Neberschwemmung gegenüber insofern einen verhältnismäßig günstigen Stand, als dort Verwaltungen weder durchbrochen noch beschädigt wurden. Nichtsdestoweniger ist auch dort durch die Hochslüthen ein Gesamtschaden im Betrage von 91 925 Mark. Im Kreise Marienwerder sind erhebliche Beschädigungen namentlich in den Feldmarken von Lüchow, Groß-Weide, M

Beilage zu Nr. 15148 der Danziger Zeitung.

Montag, 23. März 1885.

Reichstag.

73. Sitzung vom 21. März.

Zweite Berathung der allgemeinen Rechnung für 1880/81, für welche die Rechnungs-Commission die Dechargeertheilung vorschlägt.

Abg. Meyer-Halle (freis.) beantragt, einzelne Ausgaben aus dem Etat der Militärverwaltung, wo nach dem Monitum der Oberrechnungskammer eine den bestehenden Vorschriften widerprechende Verausgabung stattgefunden hat, ohne daß die Militärverwaltung eine nachträgliche Genehmigung beantragt, nachträglich zu genehmigen; eventuell aber die Decharge für diese Ausgaben vorzuhalten. Der Rechnungshof hat beanstandet, daß gewisse nicht etatsmäßige Ausgaben justifiziert worden sind durch Anträge der betreffenden Kriegsverwaltung und nicht durch Anträge des im Reiche verantwortlichen Beamten. Materielle Einwendungen haben wir nicht zu erheben, erkennen vielmehr an, daß nach Lage der Sache die Behörde wohl veranlaßt war, diese Ausgaben zu leisten; wir machen aus diesem vom Rechnungshof hervorgehobenen Umständen keinen Differenzpunkt zwischen uns und der Regierung und glauben durch unseren Antrag den versöhnlichsten Weg eingeschlagen zu haben.

Minister Bronsart v. Schellendorff: Die vom König von Preußen in diesen Dingen erlassenen Ordres müssen als die Angelegenheit vollständig erledigt angesehen werden, so daß es einer nachträglichen Genehmigung des Reichstages nicht bedarf.

Abg. Richter: Bei der Rechnung für 1879/80 hat der Reichstag mit großer Mehrheit einen dem Antrage Meier analogen Beschlüsse gefaßt. Denselben Standpunkt bitte ich Sie, auch heute einzunehmen.

Abg. v. Malzahn (conf.) wird wie bei der Rechnung für 1879/80 für den Commissionsantrag stimmen.

Minister Bronsart v. Schellendorff erinnert daran, daß die liberalen Antragsteller ihr Vorgehen nicht wohl verhältnißmäßig meinen können, denn sie seien es gerade, die jetzt den bis zum vorigen Jahre noch zwischen der Regierung und dem Reichstag in dieser Frage bestandenen Waffenstillstand stören.

Abg. Rickert: Von einem Waffenstillstand ist nicht die Rede. Die Ansichten der Regierung und der Volksvertretung stehen sich prinzipiell gegenüber. Wenn wir den Rechnungshof im Stiche lassen wollten, so würden wir damit anerkennen, daß die Regierung recht hat, und würden unseren eigenen Rechten etwas vergeben. Wir können hier nur Beschlüsse fassen, die unsern prinzipiellen Standpunkt wahren. Prinzipiell aber haben wir den Standpunkt der Regierung nie als correct anerkannt. Ich bitte den Minister, nicht Consequenzen aus seiner Theorie zu ziehen und uns nicht in einer Weise zu provozieren, daß wir noch mehr aus unserer Reserve heraustreten und die Dechargierung überhaupt verweigern müßten.

Minister Bronsart v. Schellendorff: Der König v. Preußen hat aber in lohaler Ausübung des ihm nach Annahme der Regierungen zustehenden Rechts einen Justifizierungsbefehl gegeben an die Armee; wir können uns nicht der Consequenz aussetzen, die aus der nachträglichen Genehmigung dieses Befehls durch den Reichstag folgen würde, anzuerkennen, daß der Reichstag einmal die Ausführung eines solchen Befehls als unzulässig bezeichnen dürfte.

Abg. Hänel: Wohl ist man über ähnliche Notate oft stillschweigend hinweggegangen, aber immer hat man gleichzeitig das Comptabilitätsgebet verlangt, durch das die Ausgleichung derartiger Differenzen endlich bewirkt werden soll. Dieser Bedingung des Waffenstillstandes widerspricht die Reichsvorlegung jenes Gesetzes, und der Minister wird als guter Strategie angeben, daß wir dadurch das Recht erlangt haben, von einer Stellung zurückzugehen, die wir faktisch bisher eingenommen, ohne darum die Angreifenden zu sein, da wir nur den Standpunkt der Oberrechnungskammer einnehmen, die doch der Minister als eine unparteiische anzuerkennen verfassungsmäßig verpflichtet ist.

Wir, die wir Rechte aufwenden, die jene unparteiische Instanz uns aufrecht machen können, Einbruch in irgend welches Recht der Bundesregierungen, sondern stehen damit auf dem Standpunkt der Vertheidigung. Der Minister meinte, was wir in verhältnißlicher Stimmung nachträglich genehmigt, könnten wir auch einmal in minder verhältnißlicher Stimmung nicht genehmigen. Aber das soll niemals von Stimmungen abhängen, sondern von der Prüfung, ob ein sachgemäßer Act der Militärverwaltung vorliegt, und durfte der Minister gegen etwaige Ablehnung der Decharge nicht mit dem Schlagwort „Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Rückgängigmachung desselben“ operieren. Denn wenn er alles das, was seine Verantwortlichkeit zu decken hat, unter die Kategorien des „Befehles“ bringt, dann müssen wir überhaupt darauf verzichten, über Militärbudget und militärische Dinge auch nur ein Wort zu sagen. In rechnungsmäßigen finanziellen Dingen steht die Militärverwaltung nicht anders da als jede andere, bei welcher ebenfalls an letzter Stelle die Intention und selbst eine Verfügung des Kaisers vorliegen kann und sehr häufig thatfächlich vorliegt.

Minister Bronsart v. Schellendorff: Es handelt sich garnicht um einen Verwaltungs-, sondern um einen Gnadenakt. Es haben vollständig bona fide aus Versehen einige Doppelzählungen stattgefunden. Es wäre unbillig gewesen, den daran schuldigen Beamten den Schadenerfaß aufzulegen. Se. Majestät hat deshalb von dem verfassungsmäßigen Gnadenrecht Gebrauch gemacht und die Sache niedergegeschlagen. Das Argument, daß durch das Gnadenrecht des Königs ein Recht dritter Personen nicht berührt werden darf, ist hinfällig. Auch wenn ein Verbrecher begnadigt wird, wird ein Recht dritter Personen beeinträchtigt, nämlich das Recht desjenigen, der durch den Verbrecher geschädigt ist. (Lebhafter Widerspruch links.) Durch die Reichsverfassung ist das königliche Gnadenrecht in keiner Weise beschränkt worden. Den Rechnungshof können Sie doch gewiß nicht als Hilfstruppe bei einer beabsichtigten Restriction königlicher Rechte heranziehen. Er ist eine königliche Behörde, seine Mitglieder werden vom Könige ernannt. Ich würde meine Pflicht auf das gräßlichste verleihen, wenn ich stillschweigen wollte zu der Beeinträchtigung eines Rechtes der Krone.

Abg. Hänel: Der Oberrechnungshof ist eine königliche Behörde, der solche Suppositionen, wie sie der Minister uns macht, nicht untergeschoben werden können. Der Rechnungshof geht bei seinen Monitis davon aus, daß ein Recht, ein Gesetz verletzt sei. Wenn wir von denselben Standpunkte ausgehen, so kann uns der Minister das doch nicht vorwerfen. Wir behaupten, daß das Begnadigungsrecht auf finanzielle Dinge nicht ausgedehnt werden kann, ohne daß dem parlamentarischen

Budgetrecht zu nahe getreten würde. Wer leugnet denn, daß der König, bzw. der Kaiser begnadigen kann? Wir meinen nur, daß durch untere Rechte gegenüber der Finanzverwaltung jenes Gnadenrecht eine Grenze findet, die dahin führt, daß der Minister die Verantwortlichkeit für einen derartigen Gnadenakt uns gegenüber übernehmen muß und dadurch allerdings sich der Gefahr ausgesetzt, daß die Decharge unter Umständen auch verweigert werden kann. Nach dem Kriegsminister wird die Finanzverwaltung in militärischen Dingen nach wie vor von dem Könige von Preußen geführt. Ich leugne das, ich behaupte, das widerspricht schmälerstracks den Verfassungsaufgaben. Die Finanzverwaltung wird in allen Verwaltungsangelegenheiten, auch auf dem Gebiete der Militärverwaltung, von dem Kaiser, nicht von dem Könige von Preußen geführt. Art. 62 der Verfassung befagt bezüglich der militärischen Finanzverwaltung: „Zur Besteitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörenden Einrichtungen sind bis zum 31. Dez. 1871 — das ist eine provisorische Bestimmung — dem Kaiser so und so viel Geld zur Verfügung zu stellen“. Also der Kaiser, nicht der König von Preußen, kommt in dem Besitz der gesammten finanziellen Mittel des Reiches! Und wem gehören denn die Fonds der einzelnen Contingentsverwaltungen, wenn die Grundstücke und das gesamte Kriegsmaterial? Dem Könige von Preußen oder dem deutschen Kaiser in seiner staatsrechtlichen Stellung? Soll über die Reichsaktivitäten der König von Preußen in dieser seiner Eigenschaft disponieren können? Über Reichsmittel können nur Reichsinstitutionen verfügen; alle Organe der finanziellen Seite der Militärverwaltung sind Reichsorgane. Deshalb sind alle Verfügungen, welche in derartigen Finanzangelegenheiten ergehen, in letzter Instanz durch die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers getragen. Die Verfassung sagt weiter: „Über alle Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“ Wie könnte denn der Reichskanzler Rechnung legen auch über die gesammte Militärverwaltung, wenn er nicht der oberste verantwortliche Chef für diese finanzielle Seite der Militärverwaltung wäre? Eine Verfügungen findet also nicht preußische, sondern kaiserliche, die nur gedeckt werden können durch einen kaiserlichen, mit der Contrat-signatur kaiserlicher Verfügungen beauftragten Beamten. Der Kriegsminister hat dann gesagt, selbstverständlich sei sowohl der König von Preußen wie der Kaiser von Deutschland in seinem Gnadenrecht nicht an parlamentarische Kontrolle gebunden. Das geben wir zu; aber sobald man das beansprucht, muß man auch die entsprechenden Dispositionsfonds sich bewilligen lassen. Man darf nicht jeden beliebigen Staatstitel zu einer Art Dispositionsfond für kaiserliche Gnadenakte machen. Der Kriegsminister mag seinen Standpunkt festhalten; er soll uns aber nicht sagen, daß wir nur aus allgemein oppositionellen Gründen, aus Gründen, die irgend etwas mit monarchischen Rechten zu thun haben, unsere Stellung vertheidigen. (Beifall links.)

Abg. v. Hellendorff (conf.) glaubt ebenfalls nicht, daß die Frage des Gnadenrechts hier in Betracht komme. Es handle sich indeß nicht um Gesetzwidrigkeiten, sondern um Ausgaben, die justifiziert worden sind durch einen Verwaltungsact höchster Instanz. In wie weit dieses Recht der Justifizierungsvordres mit den Rechten der Volksvertretung in Übereinstimmung zu bringen sei,

das wird bei einem so bald als möglich vorzulegenden Comptabilitätsgebet erörtert werden können.

Abg. Meyer (Breslau): Der Reichstag kann nicht selbst alle Rechnungen einsehen; vielmehr thut dies der Rechnungshof im Interesse des Reichstags. Der Rechnungshof ist gesetzlich genötigt, manche seiner Wahrnehmungen dem Reichstag mitzuteilen. Es wird uns Mitteilung von gewissen Gesetzwidrigkeiten gemacht, und diese haben wir durch nachträgliche Genehmigung zu saniren. Die Theorie vom Gnadenrecht der Krone würde dahin führen, daß das Budget zwar Reichsgesetz ist, aber nur soweit, als nicht im Gnadenwege Abweichungen angeordnet werden. Darum ist aber dem Budget der Charakter eines Gesetzes, einer objektiven Rechtsnorm vollständig entzogen. Ich halte meine frühere Behauptung, daß durch das Gnadenrecht niemals die Rechte Dritter beeinträchtigt werden dürfen, aufrecht. Der Vergleich des Ministers mit dem Verbrecher paßt durchaus nicht. Kein durch ein Verbrechen Geschädigter hat ein persönliches Recht auf die Bestrafung des Verbrechers. Diese Bestrafung ist vielmehr lediglich ein Recht des Staates, und der Geschädigte hat nur ein Recht auf civilrechtlichen Erfolg des Schadens. Wenn gesagt wird, der Rechnungshof habe seine Monita seit Jahren gemacht, so sind doch auch leider diese Monita von der Kriegsverwaltung seit Jahren nicht beachtet worden; wir wollen ihnen eben eine größere Beachtung sichern. Ich beneide den Vorredner um seine Bescheidenheit, daß er seine Befriedigung in dem Bewußtsein findet, uns auf ein Comptabilitätsgebet zu vertrauen. Darauf können wir noch lange warten.

Director Aschenborn deducirt, daß die Monita der Oberrechnungskammer keineswegs den Charakter haben, eine Gesetzesverleugnung nachzuweisen oder gar das Recht des Kaisers zur Anordnung gewisser Ausgaben in Zweifel zu ziehen. Ich glaube, alle Deductionen, welche sich darauf stützen, daß der Rechnungshof Stellung in der Sache genommen habe, sind verfehlt. Der Streit bleibt ja gleichwohl noch offen, der Reichstag wird aber, glaube ich, abschließen müssen davon, den Rechnungshof als Bundesgenossen hier hereinzuziehen.

Abg. v. Malzahn (conf.): Es entspricht nicht unserer Verfassung, daß der Rechnungshof der Verbündete des Reichstages in der Controle der Ausgaben sei, sonst entsteht die Auffassung, als ob auf der einen Seite Reichstag und Rechnungshof, auf der anderen Seite die verbündeten Regierungen ständen, welche die Rechte des Landes nicht genügend beachten. Ich erkenne an, daß hier eine Lücke ist. Aus der jetzt bestehenden Reichsverfassung kann ich hier nicht ein Recht des Reichstags herleiten, die Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu fordern. Der Reichstag hat nicht zu verzeihen, daß ist nur in der liberalen Theorie begründet. Mit diesem Recht würde der Reichstag als der höher stehende gelten und damit ausgesprochen sein, daß die Souveränität beim Volke liege.

Abg. Dirichlet: Der Dr. Vorredner hat sich an dem Ausdruck „verzeihen“ gestoßen und behauptet, wir wollten damit die verbündeten Regierungen zu unseren Dienstern machen. Es verzeiht aber nicht der höher stehende dem niedriger Gestellten, sondern der Gefränkten dem Verleßenden.

Abg. v. Hellendorff (conf.): Es handelt sich um nicht um eine Kränkung des Reichstages, sondern hier

einen nothwendigen Akt der Verwaltung. Hierbei kann von Berzeichen nicht die Rede sein. Der Prinzipialantrag des Abg. Meyer wird darauf gegen die Stimmen der Conservativen und der Reichspartei angenommen, von welcher letzteren nur Abg. Prinz Schoenich-Carolath und Fürst Hatzfeldt-Trachenberg mit der Mehrheit stimmen. Im Uebrigen gelangt der Antrag der Commission zur Annahme.

Bei der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Ergänzung des Reichsbeamtenrechtes erklärt

Abg. Kaiser (Soc.): Seine Partei würde gegen das Gesetz stimmen, weil dasselbe eine Verstärkung der Disziplinargewalt herbeiführen würde. Die Regierung habe nach den jetzt bestehenden Gesetzen schon zu viel Gewalt über die Beamten, diese sollten sehen, daß wenigstens eine Partei im Reichstage sich ihrer annehme. Das Gesetz wird darauf gegen die Stimmen der Socialdemokraten angenommen.

In erster und zweiter Berathung erledigt das Haus darauf das Gesetz, betreffend die Befugniß von See-fahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge.

Nächste Sitzung: Montag.

Abgeordnetenhaus.

47. Sitzung vom 21. März.

Das rheinische Consolidationsgesetz wird in dritter Lesung gegen die Stimmen des Centrums und der Polen genehmigt; desgleichen das Consolidations- und Separationsgesetz für Hohenzollern; ebenso der Gesetzentwurf über die Verkürzung und hypothetische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Versorgung der Hinterbliebenen des Polizeiraths Rumpff: „Um den hinterbliebenen beiden Kindern im Januar d. J. zu Frankfurt a. M. ermordeten Polizeiraths Rumpff eine angemessene Versorgung zu sichern, wird jedem derselben eine jährliche Rente von 2745 M. auf Lebenszeit aus Staatsmitteln hierdurch ausgeschetzt. Diese Renten sind vom 1. Mai d. J. ab zahlbar zu machen.“

Minister v. Puttkamer: Wir erbitten mit diesem Entwurf Ihre Zustimmung dafür, daß in gesetzlich gesicherter Weise die staatliche lebenslängliche Fürsorge einzutreten für die hilflosen Hinterbliebenen eines unter dem Dolch eines anarchistischen Menschenmörders hingeschlachteten braven Beamten. Ich empfehle den Entwurf Ihrer möglichst einstimmigen Annahme. (Beifall.)

Abg. Dirichlet: Meine Partei hat sich über die Sache nicht schlüssig gemacht; gleichwohl glaube ich im Namen vieler meiner Freunde versichern zu können, daß wir der Tendenz der Vorlage sympathisch gegenüberstehen. Die Motivirung auch heute seitens des Ministers ist mir aber doch bedenklich erschienen, und deshalb dürfte sich eine Commissionsberathung empfehlen. (Widerspruch rechts.) Der Minister hat noch entschiedener, als die Motive es ihm, erklärt, der Beamte sei von einem anarchistischen Mörder hingeschlachtet worden. Der Fall unterliegt zur Zeit erst der gerichtlichen Untersuchung, und ich bestreite, daß es Sache des Abgeordnetenhauses ist, über die Person oder die Kategorie von Personen, welche im Verdacht der That sind, ein Urtheil auszusprechen, ehe das Gericht erkannt hat, mögen auch noch so gravirende Indizien gegen eine Reihe von Personen vorliegen. Die Commission wird gleichzeitig überlegen müssen, ob nicht eine Lücke in unserer Gesetzgebung vorliegt. Wir stehen in unserer Staatsverwaltung jahraus jahrein vor ähnlichen Ereignissen; wie oft werden Fürster von Wildenbeest, Grenz- und Zollbeamte von Schmugglern getötet! Denken Sie ferner an den jüngsten Mord der beiden Gendarmen in Bochum! Das Alles weist darauf hin, wie nöthig es ist, diese Dinge gesetzlich generell zu regeln und nicht je nach den einzelnen Fällen für oder gegen eine Unter-

stützung der Hinterbliebenen zu entscheiden. So sehr ich die Unterstützung der Rumpff'schen Hinterbliebenen wünsche, bitte ich doch, um kein Präcedenz zu schaffen, die Vorlage zur näheren Erwägung an die Budgetcommission zu überweisen. (Beifall links.)

Minister v. Puttkamer: Wenn der Abg. Dirichlet zum Beweis, daß ein anarchistischer Mord vorliegt bis zum gerichtlichen Urtheil warten will, so berufe ich mich dagegen auf die öffentliche Stimme, die bisher ohne irgend welche abweichende Nuancen das als unwiderlegliche Thatfache bezeichnete. Ich würde hier auch in dem Falle nicht einen Augenblick zweifelhaft werden, daß der Prozeß ohne Resultat bliebe, und die Person des Mörders in ewige Nacht gebüßt bleibt. Zu einer allgemeinen Fürsorge für Beamte scheint der Regierung eine gesetzliche Fürsorge nicht nöthig, da für die vereinzelten Fälle Fonds vorhanden sind. Hier handelt es sich nicht um eine einzelne verwerfliche Misschreibung; der Fall Rumpff ist die Ausgeburt eines höllischen Feuers, das unsere ganze Staats- und Gesellschaftsordnung in einem Maße bedroht, daß es sie zerstören wird, wenn nicht rechtzeitig wirksame Maßregeln dagegen getroffen werden. Zu diesen gehört die Vorlage eminent. Ich würde auch nicht in der Lage sein, einer Commission etwa das Material der Criminalprozeßakten vorzulegen. Das wäre ein durchaus unzulässiges Vorgehen in die Verhandlungen der Justiz.

Abg. Graf Limburg-Stirum (cons.) spricht für die sofortige Annahme der Vorlage.

Abg. Windthorst: Ich habe nicht Rücksprache mit meinen Fraktionsgenossen nehmen können, kann daher nur in meinem Namen sprechen. Ich werde für die Vorlage ohne commissarische Prüfung stimmen mit Rücksicht auf die Erklärung des Ministers, daß von derselben eine besondere Einwirkung auf unsere öffentliche Sicherheitspolizei in ihrem Kampfe gegen die anarchistische Partei zu erwarten sei. Ich würde den Gesichtspunkten, die für eine commissarische Berathung geltend gemacht sind, zustimmen, wenn für mich nicht wichtiger der andere Gesichtspunkt wäre, daß wir durch unter einstimmiges Votum bei dieser Vorlage unsere Zustimmung zu der energischen Bekämpfung der Anarchisten geben. Ich kann aber nicht unhin zu sagen, daß es wohl zu überlegen gewesen wäre, ob diese Vorlage nicht hätte aufgeschoben werden können, bis das Urtheil gefällt ist und wir klar seien können, zumal der Minister einen Dispositionsfond besitzt, aus dem für die unglückliche Familie einstweilen hätte gesorgt werden können. Ich hoffe, daß dies auch bereits geschehen ist.

Abg. Dirichlet: Der Herr Minister hat nicht Anstand genommen zu erklären, daß, wie auch das Urtheil des Gerichts ausfallen werde, sein Urtheil und das der öffentlichen Meinung über den Ursprung des Frankfurter Verbrechens feststehe. Nach meiner Ansicht ist eine solche Erklärung von solcher Stelle nur zu sehr dazu angethan, die Stellung des Angeklagten zu erschweren, die Richter zu beeinflussen und auch die Geschworenen in eine bestimmte Richtung hinzudrängen. Wenn ein solches Vorgehen schon falsch in der Presse ist, so ist das noch mehr zu tadeln, wenn es von so hervorragendem Orte geschieht, wie das heute geschehen ist. Es ist zwar eine unantastbare Aufgabe, gegen einen gewissen Strom der Zeit zu schwimmen. Aber ich kann nicht vergessen, daß in erregten Zeiten oftmals gemeine Verbrechen, schlimmstürige Attentate gewissen Parteien einfach in die Schuhe geschoben sind. Ich erinnere Sie daran, daß das Verbrechen des notorisch verrückten Sefeloge Aulaß zu großen gesetzgeberischen Maßregeln gab. Ich erinnere Sie weiter daran, daß ein anderer schlimmstüriger Verbrecher ohne Weiteres einer angesehenen Partei an die Rockschöße gehängt wird. Auch heute wieder hat Herr v. Puttkamer die Mitschuld an dem Frankfurter Verbrechen einer Partei im Reichstage aufgebürdet, die durch die Unterstützung der Regierung und der Conservativen in ihrer jetzigen Stärke dort erschienen ist. (Große Unruhe rechts.) Auf meinen Antrag will ich, obwohl ich ihn sachlich für berechtigt halte, verzichten in der

Hoffnung, daß die Regierung Aulaß nimmt, die uns vorliegende Frage generell zu regeln.

Minister v. Puttkamer: Ich gratuliere dem Hrn. Abgeordneten zu seinem Entschluß, der mir ein neuer Beweis dafür ist, daß er der Absicht der Regierung wohlwollend gegenüber steht. Wenn derselbe aber die Anarchisten nicht für eine Partei hält, so ist das eine heimale über das Maß der Naivität hinausgehende Auffassung. Die Anarchisten sind die bestorganisierte Partei auf dem ganzen Erdennrund, das mag Hr. Dirichlet vielleicht nicht so gut wissen als die Staatsregierung, in deren Händen ich will nicht sagen, alle Fäden dieser Partei zusammenlaufen. (Große Heiterkeit.) Mir ist es nicht eingefallen, eine Partei des Reichstages der directen Mitschuld an dem Frankfurter Attentat zu zeihen. Allerdings hat die Haltung der Socialdemokraten indirect die Bestrebungen gefördert, welche wir hier zu beklagen haben. Das habe ich im Reichstage hervorgehoben, ohne bei der Partei des Vorredners auf Widerspruch zu stoßen. Der Hr. Abgeordnete hat weiter gefagt, derselbe Minister, welcher uns hier erklärt, er dürfe nicht durch weitere Enthüllungen in das Preßverfahren eingreifen, influiere die Richter und Geschworenen. Von dem subjektiven Thatbestand, der vor Gericht entschieden werden wird, habe ich nicht gesprochen, sondern nur von dem objektiven Thatbestand.

Abg. Dirichlet: Ich erwähne dem Hrn. Minister, daß mir bei manchen Organisationen kindliche Unschuld lieber ist, als das beste Wissen. Daß ich dem Hrn. Minister nicht persönliche Unimosität habe zur Last legen wollen, ist ganz klar. Ich habe nur bemerkt, daß eine Erklärung von so autoritativer Seite nicht ohne Einfluß auf die Gerichtsverhandlung bleiben muß. Der Hr. Minister hat gesagt, seine Bemerkungen über die socialdemokratische Partei im Reichstage wäre von meiner Partei nicht angefochten worden. Zu einem solchen Widerspruch lag für meine Partei im Reichstage keine Veranlassung vor, wo Vertreter der Socialdemokratie vorhanden sind. Wir hatten dort nicht Grund, uns über das Verhältniß der Socialisten zu den Anarchisten zu ereifern, um so weniger, als der Hr. Reichskanzler erklärt hatte, daß ihm 10 Socialdemokraten lieber seien als ein Freisinniger, und als die Vertreter dieser Partei zum Theil ihre Wahlsiege Ihnen (rechts) verdanken. (Widerspruch rechts.)

Die Vorlage wird einstimmig angenommen.
Darauf werden einige Gesetze provinzieller Natur für Hohenzollern und Hannover erledigt.

Nächste Sitzung: Montag.

Herrenhaus.

10. Sitzung vom 21. März.

Das Gesetz betr. die Veräußerung von Trennstücken, welches im Abgeordnetenhaus in Folge eines Antrages des Abg. Grafen Rosadowsky in erweiterter Form zur Annahme gelangt ist, wird von Prof. Beseler als ein Einbruch in das bestehende Vermögensrecht, als ein socialistischer Versuch befaßt, der eine Expropriation ohne Entschädigung zulasse. Er beantragt den § 1, welcher das Gesetz von 1850 betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke auch dann anwenden will, "wenn zum Zwecke öffentlicher Anlagen (Eisenbahnen, öffentlicher Wege, Kanäle u. s. w.) einzelne Grundstücksparzellen unentgeltlich veräußert werden," abzulehnen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen. (Beifall.)

Dernburg spricht sich in denselben Stimme aus.

v. Bernuth empfiehlt die Annahme des § 1.
Nach längerer Debatte wird in namentlicher Abstimmung der Antrag Beseler mit 60 gegen 17 Stimmen angenommen; § 1 ist danach abgelehnt. Im Uebrigen wird die Regierungsvorlage wiederhergestellt.

Nächste Sitzung: Dienstag.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Hamburg, 21. März. Getreidemarkt. Weizen loco unverändert, auf Termine fest, 21. März 162 Br., 161

Gd., 21. April-Mai 167 Br., 166 Gd. — Roggen loco unverändert, auf Termine fest, 21. März 127 Br., 126 Gd., 21. April-Mai 127 Br., 126 Gd. — Hafer und Gerste unverändert. — Rüböl flau, loco, 21. Mai 51. — Spiritus still, 21. März 32½ Br., 21. Mai - Juni 32½ Br., 21. August-Dez. 34½ Br. — Kaffee ruhig, Umsatz 4500 Sac. — Petroleum ruhig, Standard white loco 7,35 Br., 7,25 Gd., 21. März 7,15 Gd., 21. August-Dez. 7,60 Gd. Wetter: Regen.

Bremen, 21. März. (Schlußbericht.) Petroleum matt, Standard white loco 7,15, 21. April 7,15, 21. Mai 7,20, 21. Juni 7,30, 21. August-Dezember 7,65. Alles Brief.

Amsterdam, 21. März. Getreidemarkt. Weizen 21. März — Roggen 21. März 163, 21. Mai 154. Antwerpen, 21. März. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffineries Type weiß, loco 17½ bez., 18 Br., 21. April 17½ Br., 21. Mai 18 Br., 21. September-Dezember 19 Br. Ruhig.

Antwerpen, 21. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen still. Hafer behauptet. Gerste unverändert.

London, 21. März. Consols 98½, 4% preußische Consols 102½, 5% italien. Rente 96½. Lombarden 11½, 3% Lombarden, alte, —, 3% Lombarden neue, —, 5% Russen de 1871 93½, 5% Russen de 1872 95½, 5% Russen de 1873 94%, Convrt. Türken 17%, 4% fundierte Amerikaner 124½. Osterr. Silberrente 67½. Osterr. Goldrente 88½, 4% ungar. Goldrente 81%. Neue Spanier 61 Univ. Aegypten 68%. Ottomankbank 13%. Suezacten 85%, Silber 49½—49%. Blas-discount 2½ % Zu die Bank flossen heute 23 000 Pfld. Sterl.

London, 21. März. An der Küste angeboten 1 Weizenladung. — Wetter: Kalt. London, 21. März. Havannazucker Nr. 12 13 nom., Rüböl-Rohzucker 12 stetig. Newyork, 21. März. (Schluß-Courte.) Wechsel auf Berlin 94½, Wechsel auf London 4,83½, Cable Transfers 4,86½, Wechsel auf Paris 5,26%, 4% fundierte Anleihe von 1877 122%, Erie-Bahn-Aktion 13%, New-Yorker Centralb.-Aktion 88%, Chicago-North-Western-Aktion 93%, Lake-Shore-Aktion 62%, Central-Pacific-Aktion 30%, Northern Pacific-Preferred-Aktion 41, Louisville und Nashville-Aktion 30%, Union Pacific-Aktion 41½, Chicago Milw. u. St. Paul-Aktion 71, Reading 41½, Philadelphia-Aktion 16½, Wabash Preferred-Aktion 11½, Illinois Centralbahn-Aktion 125, Erie Second-Bonds 55%, Central-Pacific-Bonds 112 Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 11½, do. in New-Orleans 10%, raff. Petroleum 70% Abel Teft in Newyork 7% Gd., do. do. in Philadelphia 7% Gd., rohes Petroleum in Newyork 7, do. Pipe line Certificates — D. 81 C. — Mais (New) 49½. — Zucker (fair refining Musconades) 4,55. — Kaffee (fair Rio) 8,55. — Schmalz (Wicor) 7,30, do. Fairbanks 7,40, do. Rote und Brothers 7,40. Spec 7. Getreidefracht 3½.

Newyork, 21. März. Wechsel auf London 4,83½, Roter Weizen loco 0,88%, 21. März 0,87%, 21. April 0,88%, 21. Mai 0,89%. Weiz. loco 3,25. Mais 0,49%. Fracht 3½ d. Verantwortlicher Redakteur für den politischen Theil, das Feuilleton und die vermittelten Nachrichten: 1. Dr. B. Herrmann — für den lotaren und provinziellen, den Börsen-Theil, die Marine- und Schiffsahrt-Nachrichten und den übrigen redaktionellen Inhalt: A. Klein — für den Literatur-Theil: 1. Dr. B. Riemann, sämmtlich in Danzig.

Bei Husten,

heiserkeit, Befehleistung etc., überhaupt bei allen catarrhalischen Affectionen der Athmungs-Organen, Hals- und Brustleiden haben sich die Malzextract-Caramellen, à Beutel 30 und 50 g, und Malzextract (Schutzmarke "Husten-Night") von L. H. Pietsch & Co. in Breslau, Ulbrützerstraße 8/9, als auerkant wirksam bewährt! — Zu haben in der "Apotheke zur Alstadt", Holzmarkt, in der "Apotheke zum Elefanten" und bei Albert Neumann, Gebr. Pätsold, in Praust bei Apotheker B. Flz.